



Gemeinde Sandhausen
Ortsbauamt | Tiefbau
Postfach 1120
69199 Sandhausen

Antrag auf: Herstellung Erneuerung Änderung

eines Anschlusses an die öffentliche **Trinkwasserversorgung**
gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sandhausen

Anmerkungen:

Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer):

Name, Vorname:

Straße, Haus Nr.:

Telefon, E-Mail:

Betreffendes Grundstück:

Straße, Haus Nr.: _____

Flurstücksnummer: _____

Gewünschter An-/Umschlusstermin: _____ (ab 4 Wochen nach Antragstellung)

Name, Telefon, E-Mail des sachkundigen Planverfassers:

Voraussichtlicher Wasserbedarf:

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Sonstige Nutzung:

(Gewerbe, Landwirtschaft, Schwimmbekken, Feuerlöschanlagen, etc.)

(Falls ja, bitte separate Erläuterung bzw. Systembeschreibung mit Bedarfsanzeige)

Ja Nein

Regenwassernutzung ist vorgesehen:

(Falls ja, bitte separate Erläuterung bzw. Systembeschreibung mit Bedarfsanzeige)

Ja Nein

Hinweise:

Gemäß § 15 der Wasserversorgungssatzung Sandhausens hat der Anschlussnehmer der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen, weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Die Wasserversorgungssatzung kann im Ortsbauamt oder auf der Homepage der Gemeinde Sandhausen (www.sandhausen.de > Ortsrecht) eingesehen werden.

Vor Baubeginn ist ein Vororttermin mit dem örtlichen Bauhof zu vereinbaren, um die technischen Belange zu klären und die Leitungsführung festzulegen. (bauhof@sandhausen.de, Tel. 06224-146960)

Die Hausanschlussleitung wird (nach DIN EN 805) geradlinig auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zur Hauseinführung verlegt (rechtwinklig zur Gebäudeaußenkante bzw. zur Straßenachse). Der Montageplatz des Wasserzählers ist unmittelbar nach der Hauseinführung anzuordnen und darf nicht verbaut werden. Für die Verlegung der Trinkwasserleitung ist generell ein Kabelschutzrohr zu verwenden. Hausanschlussleitungen müssen in mindestens 1,20 m Tiefe verlegt werden und dürfen nicht überbaut werden. Erforderliche Wanddurchbrüche/Rohrdurchführungen sind vom Antragsteller (bauseits) herzustellen.

Da die neuen Hausanschlüsse in Kunststoffrohr ausgefertigt werden, ist ein **Potenzialausgleich** über die Wasserleitung nicht mehr möglich!

Wir bitten Sie daher dringend Kontakt mit einem Elektrik-Fachbetrieb aufzunehmen.

Es besteht eine Meldepflicht vor Erstbezug eines Neubaus, um den Einbau des Wasserzählers im Vorfeld zu gewährleisten.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- Lageplan (M 1:500) mit Angabe der gewünschten Leitungsführung.
- Grundrissplan (M 1:100) mit Angabe zum gewünschten Anschlusspunkt.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer)